

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
http://ageconsearch.umn.edu
aesearch@umn.edu

Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.

Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V.



Scholz, H.: Konzeptionelle Vorstellungen des Bundesernährungsministeriums für eine umweltverträgliche Landwirtschaft und deren Realisierungschancen in der EG. In: von Urff, W., Zapf, R.: Landwirtschaft und Umwelt – Fragen und Antworten aus der Sicht der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 23, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1987), S. 455-469.

KONZEPTIONELLE VORSTELLUNGEN DES BUNDESERNÄHRUNGS-MINISTERIUMS FÜR EINE UMWELTVERTRÄGLICHE LANDWIRTSCHAFT UND DEREN REALISIERUNGSCHANCEN IN DER EG

von

Helmut SCHOLZ, Bonn

1. Einleitung

Die Konzeption des Bundesernährungsministeriums für eine umweltverträgliche Landwirtschaft basiert auf dem Hauptstrom der naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse. Sie ist eingeordnet in die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft.

2. Landwirtschaft in der Sozialen Marktwirtschaft

Zwischen der dezentralen Lenkung der Volkswirtschaft über freie Preisbildung an den Märkten – der freien Marktwirtschaft – und der Zentralverwaltungswirtschaft liegt die Soziale Marktwirtschaft. Sie soll überwiegend marktwirtschaftlich orientiert sein. Das Beiwort "sozial" weist aber darauf hin, daß in Ausnahmefällen vom rein ökonomischen Prinzip abgewichen werden kann, und zwar im Interesse des besseren sozialen Ausgleichs.

Die große Gefahr besteht darin, daß die Ausnahmefälle zur Regel werden. Dann ist die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt oder sogar aufgehoben.

Zur Sozialen Marktwirtschaft gehört die Ordnungspolitik mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Die Ordnungsfunktion des Staates und die Steuerung der Wirtschaft über den Markt sind getrennte Bereiche innerhalb der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Konzeption des Bundesernährungsministeriums für eine umweltverträgliche Landwirtschaft verzichtet auf dirigistische Elemente wie z.B. eine Stickstoff-Kontingentierung. Der ordnungspolitische Rahmen wird durch Gesetze, wie

- Saatgutverkehrsgesetz und Sortenschutzgesetz,
- Düngemittelgesetz,
- Abfallgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz und
- Pflanzenschutzgesetz,

verbunden mit entsprechenden Verordnungen, abgesteckt.

Zu dem ordnungspolitischen Rahmen gehören auch Einrichtungen der Forschung, der Ausbildung, der Weiterbildung und der Beratung.

Die Weiterentwicklung von umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden ist nur mit gut ausgebildeten Landwirten möglich, die stets lernbereit bleiben. Ein hohes Maß an fachlichem Wissen und praxisnahen Kenntnissen über den eigenen Betrieb ist notwendig, um die Bodenfruchtbarkeit und die natürliche Leistungsfähigkeit in der pflanzlichen und tierischen Produktion zu erhalten und gegebenenfalls zu steigern.

Landwirte müssen heute mehr denn je neben einer umfassenden Ausbildung und Weiterbildung auf den Gebieten Biologie, Chemie, Ökologie, Landtechnik und Ökonomie über eine gute Begabung zur Beobachtung der Natur verfügen. Sie müssen aber auch entscheidungsfreudig sein, um im richtigen Moment das Richtige zu tun. Dazu gehört auch Glück, denn einer der wichtigsten Entscheidungsfaktoren in der Landwirtschaft, nämlich das Wetter, ist schwierig vorauszuschätzen.

Ein weiterer Faktor der umweltverträglichen Landwirtschaft sind die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen begünstigen zum Beispiel nicht die Verringerung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Herbiziden. Kaum jemand wäre in der Bundesrepublik Deutschland bereit, auch nicht die Arbeitslosen, zu den Löhnen der 30er Jahre auf den Feldern Unkraut zu jäten. Wir reden zwar alle von mehr "Ökologie", aber kaum einer ist bereit, die Konsequenzen zu ziehen. Denn dies würde einen radikalen Rückschnitt unseres derzeitigen Lebensstandards in der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Der Landwirt von heute steht arbeitsmäßig allein mit der Unkrautbekämpfung und der Schädlingsbekämpfung. Hier sollten wir alle ehrlich zugeben, daß wir tatsächlich

nicht bereit sind, die Rahmenbedingungen von früher wieder herzustellen.

Ein zweiter Bereich der Rahmenbedingungen ist durch die EG-Agrarpolitik bestimmt. Erhebliche Kurskorrekturen sind bei den EG-Marktordnungen notwendig, denn sonst drohen zum Beispiel dem derzeitigen Pflanzenbau mit seinen engen Getreidefruchtfolgen ökologische und damit letzten Endes auch ökonomische Gefahren.

3. Wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen

Die wissenschaftliche Arbeit wird immer umfangreicher und komplizierter. Für den Landwirt ist es schwierig, einen Oberblick zu behalten und den Hauptstrom der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfassen, die für die Standortverhältnisse seines Betriebes von Bedeutung sind.

Die staatliche Beratung und staatliche Einrichtungen wie der Auswertungsund Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) und das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) versuchen, dem Landwirt zu helfen, damit er die neuesten gesicherten Erkenntnisse in der Praxis einsetzen kann. Diese Einrichtungen sind wesentliche Elemente der Konzeption des Bundesernährungsministeriums für die Weiterentwicklung einer umweltverträglichen Landwirtschaft. Sie werden vom Bundesernährungsministerium finanziert.

4. Integrierter Pflanzenbau

Der integrierte Pflanzenbau umfaßt die pflanzliche Erzeugung unter ausgewogener Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse. Dabei sind alle geeigneten Verfahren des Acker- und Pflanzenbaus standortgerecht aufeinander abzustimmen.

Die folgenden wichtigsten Handlungsbereiche (-) und Handlungsalternativen (.) sind im Sinne des integrierten Pflanzenbaus möglichst optimal miteinander zu verknüpfen:

Betriebsplanung und -organisation
 (Informationssysteme einschließlich Schlagkartei, Schadensschwellen, Bodenuntersuchungen, Klimadaten usw.)

- Gestaltung der Feldflur und ihres Umfeldes (Schlaggröße, Ackerraine, Wegebau usw.)
- Sorten- und Saatgutwahl (Resistenz, Qualität, Menge)
- Bodenbearbeitung
 - . konventionell
 - . Minimalbearbeitung
 - . Direktsaat
- Anbau und Bodennutzung
 (Fruchtfolge, nachhaltige Ertragsfähigkeit)
- Pflanzenernährung (Düngung)
 - . organisch
 - . mineralisch
 - . kombiniert
- Pflanzenschutz
 - . mechanisch
 - . biologisch
 - . chemisch
- 5. Neues Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)

Ein Teil der verwirklichten Konzeption für eine umweltverträgliche Landwirtschaft ist das neue Pflanzenschutzgesetz. Der Entwurf der Bundesregierung wurde in meiner Abteilung erstellt. Es wurde am 19.09.1986 verkündet (BGB1 I. S. 1505). Das neue Gesetz wird in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.1987 in Kraft treten.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, künftig die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt noch besser zu schützen.

Welche Anderungen werden für den Landwirt von besonderer Bedeutung sein?

Naturhaushalt

Die Wirkungen der Pflanzenschutzmittel auf die Lebewesen im Boden, z.B. Regenwürmer und auf andere Nützlinge, z.B. Marienkäfer, sollen intensiver als bisher geprüft werden. Die hierfür notwendigen Prüfmethoden

müssen zum Teil von der Wissenschaft noch erarbeitet werden.

Die Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis und unter Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes angewendet werden. Das heißt: Ausgewogene Abstimmung aller pflanzenbaulichen Maßnahmen, damit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln je erzeugter Nahrungsgütereinheit möglichst gering ist. Das fängt bei der standortgerechten Wahl möglichst krankheitsresistenter Sorten an. Das erfordert eine optimale Bodenbearbeitung und Anbautechnik sowie eine bedarfsgerechte Pflanzenernährung zum richtigen Zeitpunkt im Vegetationsablauf. Die Aufnahme des Begriffs "integrierter Pflanzenschutz" in das neue Gesetz bedeutet z.B. auch Berücksichtigung des Schadensschwellenprinzips.

Sachkundenachweis

Die Anwender in Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaus und die Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln müssen sachkundig sein und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen.

Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Es ist daran gedacht, daß in der Landwirtschaft die Gehilfenprüfung als Sachkundenachweis ausreicht. Bei Personen mit langjähriger Berufserfahrung soll der Nachweis des Besuches von Weiterbildungskursen gefordert werden.

Pflanzenschutzmittel dürfen in Zukunft im Einzelhandel nicht mehr durch Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.

Prüfung der Pflanzenschutzgeräte

Bei neuen Geräten müssen die Firmen zukünftig der Biologischen Bundesanstalt schriftlich erklären, daß der Gerätetyp den bekanntgemachten Anforderungen entspricht. Notwendige Unterlagen zum Nachweis sind beizufügen. Die Biologische Bundesanstalt hat jederzeit das Recht, dafür Geräte anzufordern, um die Angaben überprüfen zu können.

Bei den gebrauchten Geräten wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Regeln für die Oberprüfung festzulegen. Macht der Bund von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch, können die Länder eigene Vorschriften erlassen.

Export von Pflanzenschutzmitteln

Die Kennzeichnungspflicht bei Pflanzenschutzmitteln, die in den Export gehen, wird verschärft. Die Bundesregierung hat bei der FAO, der UNO-Organisation für die Landwirtschaft, an einem Verhaltenskodex (Code of Conduct) mitgearbeitet. In diesem Kodex werden Empfehlungen für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gegeben, die vor allem den Entwicklungsländern als Richtschnur dienen sollen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Bedarfsfall ermächtigt, den Export bestimmter Pflanzenschutzmittel zu verbieten.

Ein allgemeines Exportverbot von Pflanzenschutzmitteln, die in der Bundesrepublik nicht zugelassen sind, ist im neuen Pflanzenschutzgesetz nicht ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Bundesrepublik kann nicht in die Souveränität anderer Staaten hineinregieren. Der Weg über den FAO-Verhaltenskodex erscheint angemessener.
- Die klimatischen Bedingungen und die Anbauverhältnisse sind oft von Land zu Land sehr unterschiedlich.
- Es werden andere Kulturen, wie Bananen, Kaffee und Baumwolle angebaut, die bei uns nicht wachsen.
- Es treten auch andere Schadorganismen als bei uns auf.

Mehr Personal notwendig

Die Berichterstatter für das neue Pflanzenschutzgesetz, die Bundestagsabgeordneten Herr Bayha (CDU) und Frau Weyel (SPD) haben bei der Beratung des Pflanzenschutzgesetzes im Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, daß das neue Pflanzenschutzgesetz zusätzliches Personal sowohl beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als auch bei den Landesministerien verlangt, wenn die neuen Bestimmungen des Gesetzes nicht nur auf dem Papier stehen sollen. Die Pflanzenschutzforschung muß ausgebaut werden, damit tatsächlich die ökologischen Belange besser berücksichtigt werden können.

Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Landwirte, Forstwirte und Gärtner nehmen weiter zu. Hier liegt dann letzten Endes der Schlüssel dafür, daß qualitativ hochwertige Nahrungsgüter möglichst umweltschonend erzeugt werden.

6. "Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung"

Die Definition, die Handlungsbereiche und die Handlungsalternativen des integrierten Pflanzenbaus bilden die Grundlage für die Arbeit am Begriff "ordnungsgemäße Landbewirtschaftung" als eine Idealvorstellung der Landbewirtschaftung.

Die Pflanzenbaureferenten des Bundes und der Länder bemühen sich zur Zeit um eine Definition und eine Zielformulierung, die ich jetzt nach dem derzeitigen Diskussionsstand wiedergeben will.

An der umfassenden Konzeption einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, die auch die tierische Produktion umfaßt, muß noch gearbeitet werden.

Definition und Zielformulierung

Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung gestaltet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenbaus einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes. Das heißt, die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind, wenn möglich, zu berücksichtigen und optimierend miteinander zu verknüpfen.

Sie hat die kostengünstige Erzeugung von gesundheitlich unbedenklichen und qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten zum Ziel.

Dabei sind die dem jeweiligen fachlich anerkannten Kenntnisstand entsprechenden, termin- und standortgerechten, integrierten Bewirtschaftungsverfahren anzuwenden und unter ausgewogener Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse mögliche Umweltbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die notwendigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind zu schaffen, auch in der EG-Agrarpolitik.

Mögliche Maßnahmen der einzelnen Handlungsbereiche

(1) Bereich der Gestaltung der Feldflur und ihres Umfeldes

- Verzicht auf Melioration naturnaher Flächen
- Belassen von Feldgehölz
- Belassen von Feldrainen und Ackerterrassen
- Belassen von Schutzstreifen an Gewässern zur Vermeidung von Einschwemmungen der Ackerkrume
- Vermeidung übergroßer Schläge.

(2) Bereich der Bodenbearbeitung

- möglichst schonende (auch konservierende) Bodenbearbeitung
- an den Bodenzustand (Tragfähigkeit, Feuchtigkeit) angepaßte
 Geräte (Gewicht) und Bearbeitungsintensität
- weitgehend reduzierte Anzahl von Arbeitsgängen (Gerätekombination)
- möglichst keine Bodenbearbeitung zur Unzeit (hohe Bodenfeuchtigkeit)
- in Hanglagen soweit möglich hangparallele Bodenbearbeitung.

(3) Bereich des Anbaus und der Bodennutzung

- hinreichend vielseitige, weite und standortangepaßte Fruchtfolgen (Anderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen in der EG notwendig)
- möglichst lange Bodenbedeckung (Zwischenfruchtanbau, auch gegen Erosion und N-Austrag)

in erosionsgefährdeten Hanglagen zusätzlich:

- = möglichst keine spätdeckenden Pflanzenarten
- = hinreichende Bodenbedeckung gegebenenfalls durch Untersaaten
- = Streifenanbau, hangparallele Saat
- = Bevorzugung von Pflanzverfahren
- Unterlassung von Grünlandumbruch in erosionsgefährdeten Hanglagen und Flußauen
- Wahl optimaler Saatzeit und angepaßte Saattechnik.

(4) Bereich der Sorten- und Saatgutwahl

- Wahl der Sorten nicht nur nach Qualitäts- und Ertragsaspekten ausrichten, sondern auch im Hinblick auf
 - = Standortanpassung
 - = Nährstoffaneignungsvermögen
 - = Krankheitstoleranz
 - = Resistenzeigenschaften
 - = Nematodenunterdrückung Unkrautunterdrückung
- Verwendung von anerkanntem Saatgut
- Verwendung von sorgfältig gebeiztem Saatgut.

(5) Bereich der Pflanzenernährung (Düngung)

- regelmäßige Bodenuntersuchungen (Nährstoffe, pH-Wert)
- möglichst genaue Kalkulation des Nährstoffgehaltes der eingesetzten Wirtschaftsdünger ggf. Untersuchungen des Nährstoffgehalts)
- Düngung in Anpassung an den N\u00e4hrstoffbedarf der Pflanzen und den Vorrat des Bodens; erforderlichenfalls in mehreren Gaben (Stadiend\u00fcngung);
 - auf besonders austragsgefährdeten Standorten (leichte Böden, hoher Grundwasserstand) zusätzlich keine N-Düngung außerhalb der Vegetationszeit
- gleichmäßig verteilte Ausbringung; regelmäßige Oberwachung und Wartung der Geräte
- Ausbringung nicht bei Gefährdung durch Abtrift/Abschwemmung (Phosphat/Gülle)
- Aufrechterhaltung einer standortgerechten Kalkversorgung
- Sicherung eines hinreichenden Humusgehaltes des Bodens
- alsbaldige Einarbeitung ausgebrachter Gülle.

(6) Bereich des Pflanzenschutzes

- vorzugsweise Anwendung mechanischer, biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzverfahren (wo immer möglich)
- Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel nur, wenn die Schadensschwelle überschritten wird (Vermeidung prophylaktischer Anwendung)

- bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung gemäß der Gebrauchsanleitung
- Anwendung möglichst selektiver, nützlingsschonender Mittel bzw. Verfahren
- genaue Bemessung der benötigten Menge
- regelmäßige Wartung und Oberwachung der Geräte
- Vermeidung von Abtrift
- sachgerechte Beseitigung von Pflanzenschutzmittel-Resten und leeren Behältnissen
- ständige Oberprüfung und Verbesserung der Applikationstechniken
- genaue Beobachtung und ständige Aufzeichnung der den Schadensverlauf kennzeichnenden Daten
- Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeiten
- Teilflächenbehandlung
- Inanspruchnahme der amtlichen Beratung.

(7) Betriebsorganisation

- Führen einer Schlagkartei oder anderer entsprechender Aufzeichnungen
- Erstellen von N\u00e4hrstoff- insbesondere Stickstoffbilanzen und schlagspezifischen D\u00fcngepl\u00e4nen
- Lager- bzw. Bestandsführung für Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Führen von Anlagekarteien (Geräte, Maschinen, Wartung)
- ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger
- ordnungsgemäße Beseitigung von Silagesickersäften
- Strohverwertung statt Strohverbrennung.

Definition, Zielformulierung und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zeigen, daß sich eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung nicht allgemeingültig normieren läßt. Eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hängt von einer großen Zahl von Faktoren ab, die am jeweiligen Standort und im Vegetationsablauf, vor allem in Abhängigkeit von der Witterung, außerordentlich verschieden zusammenwirken. Dieselbe pflanzenbauliche Maßnahme, die in einem Fall richtig ist, kann z.B. bei anderen Witterungsverhältnissen grundverkehrt sein.

Die Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung können nur qualitative, aber nicht quantitative Aussagen machen. Die dargelegten Ziele und Maßnahmen sind die Idealvorstellungen, die in der landwirtschaftlichen Praxis nicht immer und überall erreicht werden können.

Wer alles bis ins einzelne rechtsverbindlich regeln will, kann für eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung vielleicht mehr schaden als nutzen.

An dieser Stelle möchte ich Gelegenheit nehmen, auf einen bedeutsamen Sachverhalt hinzuweisen. Der Begriff "ordnungsgemäße Landbewirtschaftung" wird im politischen Raum bei den Diskussionen über eine umweltverträgliche Landwirtschaft, aber auch im Rahmen der Gesetzgebung eine große Rolle spielen. Dabei wird der Begriff in mehr oder weniger modifizierter Form verwendet. So ist z.B. im Bundesnaturschutzgesetz im § 1 von "der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft" und im § 8 von "ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung" die Rede, während in der Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz im § 19 Abs. 4 im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen an die Landwirte in Wasserschutzgebieten Bezug genommen wird auf "die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes".

Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß die ideale Vorstellung von einer "Ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung" nicht Maßstab für die Ermittlung von Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen sein kann.

Die hier dargelegten Leitlinien dienen dem Ziel, die Landbewirtschaftung so umweltverträglich wie möglich zu gestalten.

Für die Ermittlung von Ausgleichszahlungen z.B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist von den jeweiligen Standortverhältnissen und einer dort fachlich anerkannten guten Landbewirtschaftung auszugehen.

Ich möchte das Problem an einem Parallel-Beispiel erläutern. Es gibt sicher die Vorstellung von einem Ideal-Auto, z.B.

- möglichst unfallsicher
- möglichst kein Schadstöff-Ausstoß, um die Umwelt nicht zu belasten
- minimaler Kraftstoff-Verbrauch
- hohe Fahrleistung.

Ein solches Auto würde horrende Herstellungskosten erfordern und für die Bevölkerung nicht bezahlbar sein. Dieses Auto wird tatsächlich auch nicht gebaut, aber alle Auto-Konstrukteure haben es als Idealvorstellung vor Augen. Dadurch fließen ständig Verbesserungen in die Konstruktion der gängigen Autos ein. Es werden Millionen von Autos in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, die nicht dem Idealtyp von Auto entsprechen. Sie müssen nur vom TOV anerkannt sein.

Genauso ist es mit der hier dargelegten Ideal-Vorstellung von der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. In der Landwirtschaft ist das nur komplizierter als mit dem technisch relativ einfach normierbaren Auto, weil Biologie und Natur viel komplexer und in ihren Wechselwirkungen wenig berechenbar sind. Landwirtschaftliche Fachleute können aber im Einzelfall und örtlich durchaus sagen, was fachlich anerkannte gute Landbewirtschaftung ist.

7. Umweltverträgliche Landwirtschaft in der EG

Die EG-Kommission spricht in ihren ergänzenden Vorschlägen zur EG-Agrarpolitik vom 23.04.1986 (EG-Dokument 6466/86) – den sogenannten soziostrukturellen Vorschlägen – auch die umweltverträgliche Landbewirtschaftung an. Sie möchte dieses Ziel auch verfolgen. Die EG-Kommission will eine extensive Landbewirtschaftung fördern, so zum Beispiel beim Junglandwirte-Programm und bei den Prämien zum Schutz der Umwelt. Viele Fragen sind noch offen; konkrete Beschlüsse sind noch nicht gefaßt.

8. Grünbrache-Großversuch

Vor kurzem ist ein Großversuch in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen angelaufen, in dem die Grünbrache (Rotationsbrache) gefördert wird.

Dieser Großversuch hat mehrere Ziele. Es soll auch untersucht werden, welche Auswirkungen die Grünbrache auf die Umwelt hat.

Die vom Landwirtschaftsministerium in Hannover erarbeiteten Richtlinien sehen vor:

 Für die Stillegung von Ackerflächen in der Zeit vom 01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres wird ein Zuschuß gewährt.

- Antragsberechtigt sind Betriebe ab 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.
- Die stillgelegte Fläche muß mindestens 1 ha und darf höchstens 20 ha groß sein, aber nicht mehr als 20 % der Ackerfläche des Betriebes ausmachen.
- Die Fläche ist zu begrünen.
- Sie darf nicht mit Düngemitteln auch nicht mit Gülle oder Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- Der Aufwuchs darf nicht verfüttert werden.
- Der Zuschuß beträgt bei einer Ackerzahl/Grünlandzahl bis 40 je Hektar und Jahr 1.000,--DM; bei höherbonitierten Flächen 1.200,--DM.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, auf die eine Zuwendung nach den Richtlinien "Ausgleichszulage" und vergleichbaren Programmen gewährt wird.

Zur Durchführung der Maßnahme sind vom Land Niedersachsen 1987 20 Mio. DM und vom Bund 100 Mio. DM vorgesehen. Damit können etwa 110.000 ha Ackerfläche aus der Produktion genommen werden.

Der Großversuch soll vor allem Aufschluß geben

- wie und unter welchen Voraussetzungen die Landwirte bereit sind, sich an Flächenstillegungsprogrammen zu beteiligen,
- welche Marktentlastung bei Oberschußprodukten damit erzielt werden kann,
- welche positiven Auswirkungen auf die Umwelt Bodenschutz, Gewässerschutz - und auf die wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre Artenvielfalt damit verbunden sind,
- welche verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt werden müssen und
- nicht zuletzt über mögliche Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Bereiche im ländlichen Raum.

Um alle diese Fragestellungen möglichst aussagefähig erfassen und auswerten zu können, ist eine wissenschaftliche Begleitung des Großversuchs eingeleitet.

Der Großversuch Grünbrache des Landes Niedersachsen ist bis jetzt von der Landwirtschaft nicht in dem Umfang angenommen worden, wie erhofft. Es wurden etwa 30.000 ha mit einem Finanzvolumen von 34 Mio. DM angemeldet.

Da der Großversuch Grünbrache relativ kurzfristig angelaufen war, ist jetzt eine neue Antragsfrist bis 14. November 1986 festgelegt worden.

Ein Grünbrache-Programm kann seine Ziele nur dann erfüllen, wenn es EG-weit angewendet und finanziert wird. Die EG-Kommission verfolgt den Großversuch mit Interesse.

9. Zusammenfassung

 Das Bundesernährungsministerium basiert seine Konzeption für eine umweltverträgliche Landwirtschaft auf dem Hauptstrom der naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse. Sie ist eingeordnet in die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft. Sie verzichtet auf dirigistische Elemente, wie z.B. eine Stickstoff-Kontingentierung.

Der ordnungspolitische Rahmen wird durch Gesetze, verbunden mit entsprechenden Verordnungen, abgesteckt. Hierzu gehört das neue Pflanzenschutzgesetz, das vor kurzem am 19. September verkündet worden ist.

- 2. Der integrierte Pflanzenbau bewirkt eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung. Er umfaßt die pflanzliche Erzeugung unter ausgewogener Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse. Dabei sind alle geeigneten Verfahren des Acker- und Pflanzenbaus standortgerecht aufeinander abzustimmen. Eine gute Ausbildung und Weiterbildung, verbunden mit einer verständlichen Information über den Hauptstrom der wissenschaftlichen Erkenntnisse sind das Kernstück für eine umweltverträgliche Landwirtschaft.
- 3. Der Begriff "ordnungsgemäße Landbewirtschaftung" wird im politischen Raum bei den Diskussionen über eine umweltverträgliche Landwirtschaft, aber auch im Rahmen der Gesetzgebung ich nenne nur die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes eine große Rolle spielen. Es wurden Definition,

Zielformulierung und Maßnahmen einer Idealvorstellung einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung vorgetragen. Diese können aber nicht Grundlage für die Bemessung von Ausgleichszahlungen z.B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz sein. Dazu ist von den jeweiligen Standortverhältnissen und einer dort fachlich anerkannten guten Landbewirtschaftung auszugehen, die von landwirtschaftlichen Fachleuten örtlich bestimmt werden kann.

4. Die EG-Kommission bemüht sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten um die Verwirklichung einer umweltverträglichen Landwirtschaft. In den sogenannten sozio-strukturellen Vorschlägen vom April 1986 werden auch eine umweltverträgliche Landwirtschaft und eine Extensivierung angesprochen. Viele Fragen sind noch offen, konkrete Beschlüsse liegen noch nicht vor.